

BVGer C-963/2011 vom 17. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-963_2011

FR: TAF C-963/2011 du 17 mai 2013

IT: TAF C-963/2011 del 17 maggio 2013

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a bis 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 22a VwVG in Verbindung mit Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 7. Januar 2011 (IV act. 92) ist die Beschwerdeführerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist (vgl. BVGer act. 8), ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die

Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.4.1

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 7. Januar 2011, mit welcher die Vorinstanz den bisherigen Anspruch auf eine ganze Rente auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt hat.

E. 1.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 1 ff. zu Art. 49). Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 2

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin besitzt die portugiesische Staatsbürgerschaft und wohnt in Portugal, so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) anwendbar ist (Art. 80a IVG). Das FZA setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (EWG, SR 0.831.109.268.1) haben die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates selbst, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Dabei ist im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA). Demnach richten sich die Bestimmung der Invalidität, die Berechnung des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4; vgl. auch Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 4 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 [SR 0.831.109.268.1]), vorliegend also insbesondere dem IVG, der IVV, dem ATSG sowie der entsprechenden Verordnung vom 11. September 2002 (ATSV, SR 830.11). Noch keine Anwendung finden vorliegend die am 1. April 2012 in Kraft gesetzten neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zur

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 977/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Systeme der sozialen Sicherheit. Ferner sind die rechtsanwendenden Behörden in der Schweiz nicht an Feststellungen und Entscheide ausländischer Versicherungsträger, Krankenkassen, Behörden und Ärzte bezüglich Invaliditätsgrad und Anspruchsbeginn gebunden (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; AHI-Praxis 1996, S.179; vgl. auch ZAK 1989 S. 320 E.2). Vielmehr unterstehen auch aus dem Ausland stammende Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit dem 1. Januar 2007: Bundesgericht] vom 11. Dezember 1981 i.S. D; zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung: BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (vgl. BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445). Damit finden im vorliegenden Verfahren grundsätzlich jene schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 7. Januar 2011 in Kraft standen, weiter aber auch solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind (für das IVG: ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837; 4. IV-Revision] und ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision]; zudem die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201] in den entsprechenden Fassungen der 4. und 5. IV-Revision). Noch keine Anwendung findet vorliegend das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (für das IVG: Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]). Weiter sind das ATSG und die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) anwendbar. Die im ATSG enthaltenen Formulierungen der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6), Erwerbsunfähigkeit (Art. 7), Invalidität (Art. 8) und des Einkommensvergleichs (Art. 16) entsprechen den bisherigen von der Rechtsprechung zur Invalidenversicherung entwickelten Begriffen und Grundsätzen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.1 ff.). Daran hat sich auch nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision nichts geändert, weshalb im Folgenden auf die dortigen Begriffsbestimmungen verwiesen wird.

E. 2.3

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, verstanden (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei

ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2.4

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (in der ab 2008 geltenden Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Laut Art. 29 Abs. 4 IVG (in der ab 2008 geltenden Fassung) werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Nach der Rechtsprechung des EVG stellt diese Regelung nicht eine blosser Auszahlungsvorschrift, sondern eine besondere Anspruchsvoraussetzung dar (BGE 121 V 275 E. 6c). Eine - vorliegend zutreffende - Ausnahme von diesem Prinzip gilt aufgrund des FZA und der anwendbaren europäischen Verordnungen seit dem 1. Juni 2002 für Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft (EU), denen bereits ab einem Invaliditätsgrad von 40% eine Rente ausgerichtet wird, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU Wohnsitz haben.

E. 2.5

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4, BGE 115 V 133 E. 2; AHI-Praxis 2002 S. 62 E. 4b/cc).

E. 2.6

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 2.7

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2.7.1

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu

beeinflussen (BGE 134 V 131 E. 3). Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes revidierbar, sondern auch dann, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben; zudem kann auch eine Wandlung des Aufgabenbereichs einen Revisionsgrund darstellen (BGE 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b; AHI 1997 S. 288 E. 2b). Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 4b; SVR 2011 IV Nr. 37 S. 109 E. 1.1).

E. 2.7.2

Im Rahmen einer Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bildet zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Überprüfung des Leistungsanspruches mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Ermittlung des Invaliditätsgrades (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung im erwerblichen oder im Aufgabenbereich) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4 und das Urteil des Bundesgerichts 9C_889/2011 vom 8. Februar 2012 E. 3.2).

E. 2.7.3

Wird die Rente nach einer von Amtes wegen durchgeführten Revision, bei der keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde, weiter ausgerichtet, ist die entsprechende Mitteilung in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer Verfügung gleichzustellen (Art. 74quater IVV; vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_724/2010 vom 29. Oktober 2012 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz die ganze IV-Rente der Beschwerdeführerin zu Recht auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt hat. Vorliegend ist insbesondere zu prüfen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse derart erheblich verändert haben, dass damit eine Änderung des Invaliditätsgrads einhergeht.

E. 3.2.1

In medizinischer Hinsicht bildete im Jahr 2002 das Gutachten der Rehaklinik Zurzach-Baden vom 29. Mai 2002 Grundlage für die Rentenzusprache (IV act. 51). Die begutachtenden Ärzte nannten darin folgende Diagnosen: Beginnende seronegative Polyarthritis wahrscheinlich (differenzialdiagnostisch seronegative rheumatoide Arthritis, seronegative Spondylarthropathie); anamnestisch Status nach Prolaktinom 1987/88, in Remission; Adipositas (BMI 34,2 kg/m²); habitueller Hirsutismus. Es wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide seit 1999 unter andauernden Schmerzen des rechten Ellbogens und kurz danach auch unter Schmerzen in den Fingerkuppengelenken, vor allem des rechten Zeigefingers, welche sich unter Arbeitsbelastung verstärkten. In der Folge hätten die Schmerzen zugenommen. Später seien belastungsunabhängige Schmerzen im linken oberen Sprunggelenk sowie in der Ferse links und in beiden Kniegelenken hinzugekommen. In der mittelschweren angestammten Tätigkeit in der Gemüsesortierung und -verpackung liege eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit vor. Demgegenüber sei eine leichte, vorwiegend sitzende Tätigkeit unter Vermeidung von stereotypen repetitiven

Bewegungen halbtags zumutbar. Im Haushalt seien Kochen und leichte Reinigungsarbeiten selbstständig möglich; Einkaufen, Fensterputzen und schwere Arbeiten erledige der Ehemann. Die Beschwerdeführerin benötige für die Verrichtungen wesentlich mehr Zeit und müsse jeweils nach einer halben Stunde wegen zunehmender Gelenkschmerzen und allgemeiner Müdigkeit eine Pause von 10 bis 15 Minuten einlegen. Die IV-Stelle B._____ erachtete das Gutachten vom 29. Mai 2002 als beweistauglich und stellte grundsätzlich auf die gutachterliche Arbeitsfähigkeitseinschätzung von 50% in einer leidensadaptierten Tätigkeit ab. Demgegenüber äusserte sie Zweifel an der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft und zog daher die Ausrichtung einer ganzen Rente in Erwägung (IV act. 17). Der medizinische Fachdienst teilte diese Ansicht: Mit Stellungnahme vom 12. September 2002 hielt dieser fest, die Beschwerdeführerin benötige nicht nur im Haushalt, sondern auch bei der Verrichtung einer Erwerbstätigkeit Pausen. Die angepasste Restarbeitsfähigkeit sei daher effektiv deutlich geringer als 50 % und in der freien Wirtschaft nicht verwertbar (IV act. 17). Aus diesen Gründen sprach die IV-Stelle B._____ der Beschwerdeführerin eine ganze Invalidenrente zu.

E. 3.2.2

Anlässlich der Überprüfung der Invalidenrente im Jahr 2004 holte die Vorinstanz bei der portugiesischen Durchführungsstelle einen ärztlichen Bericht E 213 ein (IV act. 53). Nach Sichtung der Akten kam die Ärztin des medizinischen Dienstes der Vorinstanz zum Schluss, dass sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin unverändert darstelle. Sie empfahl jedoch, noch die Stellungnahme eines Rheumatologen einzuholen (IV-act. 55). Den entsprechenden Bericht verfasste Dr. med. D._____ am 17. Oktober 2005 (IV act. 54). Am 22. Dezember 2005 bestätigte die Ärztin des medizinischen Dienstes einen im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand. Der Rheumatologe beschreibe eine anhaltende Morgensteifigkeit sowie die Persistenz der Polyarthritits in multiplen Gelenken trotz Therapie. Sie empfehle die Aufrechterhaltung der bisherigen Einstufung (IV-act. 60).

E. 3.3

Aus dem Gesagten ergibt sich als Zwischenergebnis, dass die Zusprache der ganzen Invalidenrente entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht aufgrund einer vollen Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit erfolgte. Vielmehr führte die Verneinung der Verwertbarkeit der verbleibenden (adaptierten) Restarbeitsfähigkeit von 50% in der freien Wirtschaft zum Invaliditätsgrad von 100%.

E. 3.4

Für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads in zeitlicher Hinsicht ist die Verfügung vom 2. Dezember 2002 massgebend. Obwohl die Mitteilung vom 27. Dezember 2005 grundsätzlich als zeitlicher Referenzpunkt gelten kann (vgl. E. 2.7.3 hiervor), ist sie vorliegend nicht zu berücksichtigen: Zwar wurde der medizinische Sachverhalt anlässlich des Revisionsverfahrens umfassend abgeklärt und gewürdigt. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sich die Vorinstanz erneut mit der Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auseinandergesetzt hätte (vgl. IV act. 31 ff.). Es fehlte somit hinsichtlich der erwerblichen Situation an einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung. Somit kann die Mitteilung vom 27. Dezember 2005 nicht als Vergleichsbasis für die Rentenrevision herangezogen werden.

E. 3.5.1

Anlässlich des im Dezember 2009 eingeleiteten Revisionsverfahrens klärte die Vorinstanz den medizinischen Sachverhalt unter Beizug des ärztlichen Berichts E 213 vom 27. Januar 2010 sowie des rheumatologischen Arztberichts von Dr. med. C. _____ vom 21. Januar 2010 ab (IV act. 69 ff.). Auf Empfehlung des medizinischen Dienstes wurden zudem Röntgenbilder der Hände angefertigt (IV-act. 76). In seiner Stellungnahme vom 11. August 2010 hielt Dr. med. E. _____ vom medizinischen Dienst im Wesentlichen fest, die polyarthritische Erkrankung der Beschwerdeführerin habe sich besser entwickelt als erwartet. Trotz dieser Entwicklung sei die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit nach wie vor arbeitsunfähig. In einer leidensangepassten Tätigkeit sei sie jedoch zu 50% arbeitsfähig. Die Veränderung der Arbeitsfähigkeit bestehe seit dem 27. Januar 2010 (IV act. 83). Dieser Ansicht folgte die Vorinstanz in der Begründung zur angefochtenen Verfügung. Der medizinische Dienst habe aufgrund der medizinischen Unterlagen eine Verbesserung des Gesundheitszustands feststellen können. Die Ausübung einer leichten und adaptierten Tätigkeit, wie. z.B. Park-/Museumsaufseherin, Verkäuferin auf dem Korrespondenzweg, Billetverkäuferin oder Telefonvermittlerin, sei der Beschwerdeführerin noch zu 50% zumutbar (IV act. 92).

E. 3.5.2

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichte die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht den Arztbericht von Dr. med. D. _____ vom 17. Mai 2011 ein und liess dessen Berücksichtigung beantragen (BVGer act. 17). Der Arztbericht von Dr. med. D. _____ wurde zwar erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung erstellt. Tatsachen, die sich erst später verwirklicht haben, sind jedoch soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1). Der Arztbericht von Dr. med. D. _____ vom 17. Mai 2011 enthält solche relevanten Tatsachen, weshalb er als Beweismittel in die Würdigung des Sachverhalts einzubeziehen ist. Am 9. Juni 2011 holte die Vorinstanz beim medizinischen Dienst eine Zweitmeinung betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ein (act. BVGer 19). Mit Stellungnahme vom 19. Juni 2011 führte Dr. med. F. _____ aus, gemäss dem Bericht von Dr. med. D. _____ sei der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stationär. Die entzündlichen Gelenkszeichen seien eher etwas in den Hintergrund getreten. Nunmehr seien vor allem an den Füessen degenerative Veränderungen feststellbar. Zudem zeigten sich gewisse "fibromyalgische" Komponenten. Dr. med. E. _____ sei dahingehend zuzustimmen, dass sich das entzündliche Leiden stabilisiert habe. Eine objektivierbare Verschlechterung des Gesundheitszustands lasse sich ganz klar nicht feststellen. Allerdings müsse auch bestätigt werden, dass eine relevante Besserung im Vergleich zum Zeitpunkt der Rentengewährung nicht dokumentierbar sei. Es sei deshalb auch von keiner grundsätzlichen Änderung der Arbeitsfähigkeit auszugehen. Halbtägig auszuführende Verweistätigkeiten - vorwiegend sitzend zu verrichten - seien weiterhin zumutbar. Die Auffassung von Dr. med. F. _____, wonach sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache im Jahre 2002 unverändert präsentiere, erscheint aufgrund der Aktenlage plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere ist dem Bericht von Dr. med. D. _____ vom 17. Mai 2011 keine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands zu entnehmen. Vielmehr beschreibt Dr. med. D. _____ ein im Vergleich zum Zeitpunkt der Rentenzusprache im wesentlichen unverändertes Beschwerdebild. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Beschwerden in den Händen und Ellbogen hätten sich stabilisiert, viel

unerträglicher seien jedoch die Schmerzen in den Füßen, ist darauf hinzuweisen, dass sie bereits anlässlich der Begutachtung durch die Rehaklinik Zurzach-Baden im Jahr 2002 über Schmerzen in den Knien, oberen Sprunggelenk und der Ferse geklagt hatte (IV act. 51) - und diese auch in die ärztliche Begutachtung eingeflossen sind. Es mag zwar zutreffen, dass sich die Beschwerden in den unteren Extremitäten seither etwas akzentuiert haben. An der Arbeitsfähigkeitsschätzung in einer leidensangepassten Tätigkeit vermag dieser Umstand jedoch nichts zu ändern, zumal sich diese Einschätzung bereits auf eine vorwiegend sitzend zu verrichtende Tätigkeit bezieht. Sodann erweist sich die Ansicht von Dr. med. E._____, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hätte sich verbessert, als nicht stichhaltig. Dr. med. E._____ hat der Beschwerdeführerin denn auch - trotz angeblicher Verbesserung des Gesundheitszustands - wie bisher eine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 50% attestiert. Eine weitere Begutachtung drängt sich auf Grund der Aktenlage nicht auf, weil es an objektiven Hinweisen für eine relevante Veränderung mangelt. Die Beschwerdeführerin ist somit in einer leidensangepassten Tätigkeit nach wie vor zu 50% arbeitsfähig. Eine revisionsrechtlich relevante Veränderung des Gesundheitszustands ist vorliegend somit nicht gegeben.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob in beruflich-erwerblicher Hinsicht ein Revisionsgrund gegeben ist.

E. 4.1

Ein Revisionsgrund liegt auch dann vor und die Rente allenfalls nach unten oder nach oben anzupassen, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 133 V 545 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_624/2011 vom 2. November 2011 E. 2). Ob eine derartige tatsächliche Änderung vorliegt, bedarf mit Blick auf die mitunter einschneidenden Folgen für die versicherte Person einer sorgfältigen Prüfung (Urteil des Bundesgerichts 8C_493/2011 vom 23. November 2011 E. 2.1.3). Dies gilt umso mehr, als eine lediglich andere Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich ist (vgl. BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; Urteil des Bundesgerichts 8C_972/2009 vom 27. Mai 2010 E. 3.2, publiziert in: SVR 2011 IV Nr. 1 S. 1).

E. 4.2

Wie bereits erwähnt, hat vorliegend nicht etwa eine volle Arbeitsunfähigkeit zur Zusprache der ganzen Invalidenrente geführt. Vielmehr erachtete die damals zuständige IV-Stelle B._____ die ärztlich festgestellte Restarbeitsfähigkeit in Verweistätigkeiten von 50% als nicht mehr verwertbar.

E. 4.3

Persönliche und berufliche Gegebenheiten können dazu führen, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (Urteil I 831/05 vom 21. August 2006 E. 4.1.1 mit Hinweisen).

E. 4.4

Die Vorinstanz hat die ursprüngliche Rentenverfügung nicht in Wiederwägung gezogen. Vielmehr ist sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zutreffend zum Schluss gelangt, dass aufgrund der Einschätzung von Dr. med. F._____ in medizinischer Sicht keine

Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Sodann führte sie aus, dass "der gestützt auf diese Einschätzung revisionsweise neu durchgeführte Einkommensvergleich" einen Invaliditätsgrad von 62% ergebe (act. BVGer 19). Die Vorinstanz hat somit an der revisionsweisen Herabsetzung der Invalidenrente festgehalten, womit sie implizit davon ausgegangen ist, dass die Restarbeitsfähigkeit nun verwertbar sei.

E. 4.4.1

Damit die Rente der Beschwerdeführerin trotz unverändertem Gesundheitszustand revisionsweise herabgesetzt werden könnte, müsste jedoch eine relevante Sachverhaltsveränderung betreffend die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit eingetreten sein. Die IV-Stelle B. _____ hatte die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit anlässlich der Rentenzusprache im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschwerdeführerin nicht nur im Haushalt, sondern auch bei der Verrichtung einer Verweistätigkeit Pausen benötige (IV act. 18). Es ist vorliegend nicht auszuschliessen, dass beispielsweise aufgrund einer verbesserten Leidensanpassung nunmehr die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit - zumindest teilweise - gegeben sein könnte. Die Vorinstanz hat sich dazu nicht geäußert und auch keine substantiierten Abklärungen getätigt. Der Sachverhalt erweist sich somit in dieser Hinsicht als ungenügend abgeklärt.

E. 4.4.2

Die Sache ist daher in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG ausnahmsweise zur Vornahme von Abklärungen betreffend die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Gegebenheiten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Insbesondere wird abzuklären sein, ob in dieser Beziehung seit der Rentenzusprache tatsächlich eine rentenrelevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Dabei ist zur Bestimmung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit der Zeitpunkt der medizinischen Feststellung der 50%-igen Arbeitsfähigkeit massgebend (BGE 138 V 457 E. 3.3 f.). Vorliegend stand diese mit Stellungnahme von Dr. med. F. _____ vom 19. Juni 2011 fest. Die am (...) 1956 geborene Beschwerdeführerin war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt.

E. 4.4.3

Sollten die ergänzenden Abklärungen ergeben, dass die Beschwerdeführerin in der Lage ist, die verbleibende Restarbeitsfähigkeit zu verwerten, wäre ferner zu prüfen, ob sie unmittelbar auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden kann. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss sich die Verwaltung bei einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von Versicherten, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben (SVR 2011 IV Nr. 73 S. 220) vor der revisions- oder wiedererwägungsweisen Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisch wiedergewonnenes Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür - ausnahmsweise - im Einzelfall eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit usw.) vorausgesetzt ist (Urteile des Bundesgerichts 9C_363/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 3.1 mit Hinweis, in: SVR 2012 IV Nr. 25 S. 104, und 9C_768/2009 vom 10. September 2010 E. 4.1.2, in: SZS 2011 S. 71). Die vorgenannte Rechtsprechung bezieht sich zwar auf den Sachverhalt einer medizinisch attestierten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb sie nicht auch auf den Fall einer allfällig wiedergewonnenen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit anwendbar sein sollte,

kann doch auch diese zu einer Rentenherabsetzung führen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt, sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ebenso wenig sind bei der Vorinstanz Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG; BGE 132 V 215 E. 6.1). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist ihr zurückzuerstatten.

E. 6.2

Vor Bundesverwaltungsgericht obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin sind nur verhältnismässig geringe notwendige Kosten entstanden, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist (vgl. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.